

## Trägerverein Konvergenz Netzwerk Gesundheit

### **Statuten**

#### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen Trägerverein Konvergenz Netzwerk Gesundheit besteht ein unabhängiger und konfessionsloser Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz an Ort des Aktuars.

#### **2. Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Organisation und Durchführung von Vorträgen und Workshops zu Fragen von Gesundheit und Wissen in der Schweiz und im benachbarten Ausland
- 2.2 Herstellen von Kontakt und Vernetzung von interessierten Einzelpersonen und Organisationen
- 2.3 Vernetzung von Öffentlichkeitsarbeiten im Themenbereich Gesundheit, alternative Wissensgebiete, Hintergründe des Weltgeschehens uvm.

#### **3. Vereinsstruktur**

Die männliche Form der Bezeichnung gilt auch für die weibliche Form.

- 3.1. Generalversammlung
  - 3.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
  - 3.1.2. Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt.
  - 3.1.3. Eingaben zur Behandlung an der Generalversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

3.1.4. Es ist mindestens 2 Wochen im Voraus die Generalversammlung den Mitgliedern anzuzeigen.

3.1.5. Die folgenden Traktanden sind zu behandeln:

- a) Feststellung der Ordentlichkeit der GV
- b) Wahl des Stimmzählers
- c) Bericht des Präsidenten
- d) Bericht des Rechnungsführers und der Revisoren, sowie Dechargeerteilung des Vorstandes
- e) Wahlen
  - i) Präsident
  - ii) übrige Mitglieder des Vorstandes
  - iii) Revisor
- f) Mitgliederbeiträge und Abgaben
- g) Diverses

3.1.6. Für den 1. und 2. Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Antrag auf Abwahl der Mehrheit (oder gezieltem Vorgehen zum Ersetzen) des gesamten Vorstandes wird der Wahl-Vorgang abgebrochen und innert sechzig Tagen alle Mitglieder schriftlich zur Stimm-Abgabe aufgefordert. Für diesen Fall wird die Hilfe einer dazu berufenen Stelle (z.B. Mitglieder eines externen Wahlbüros) in Anspruch genommen.

### 3.2. Vorstand

3.2.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:(Doppelmandate sind möglich)

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Rechnungsführer
- e) Beisitzer

3.2.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins.

3.2.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils anlässlich der jährlichen Generalversammlung gewählt oder bestätigt.

3.2.4. Die Mitglieder des Vorstandes sollen bezüglich Redlichkeit und Ethik getestet werden können.

### 3.3. Kontrollorgan

3.3.1. Das Kontrollorgan besteht aus:

- a) Zwei Revisoren
- b) Ein Supleant (Ersatz Revisor)

3.3.2. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 2 Jahre.

- 
- 3.3.3. Sie werden alternierend an der GV gewählt.
- 3.3.4. Die Revisoren prüfen zu Handen der Generalversammlung die Rechnung des Vereines.
- 3.4. Mitgliedschaften
- 3.4.1. Der Verein anerkennt die folgenden Arten einer Mitgliedschaft:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Partnermitglieder
  - c) Interessenten und Gönnern (
- 3.4.2. Aktivmitglieder sind natürliche Personen.
- 3.4.3. Partnermitglieder sind Interessengemeinschaften, Gruppen oder Vereine, die die Ziele des Trägervereines Konvergenz Netzwerk Gesundheit unterstützen und fördern, jedoch ohne Stimmrecht.
- 3.4.4. Interessenten und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die lediglich Empfänger der Infos aus dem Netzwerk sind.
- 3.5. Beginn der Mitgliedschaft
- 3.5.1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 3.5.2. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Vereinstatuten mit ein.
- 3.5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung vorgenommen.
- 3.6. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.6.2. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich.
- 3.6.3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann in begründeten Fällen nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ein allfällig bezahlter Beitrag verfällt.

## **4. Organe und Amtsdauer**

### 4.1. Als Vereinsorgane amten

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungs-Revisoren

## **5. Vereinsjahr / Jahresbeitrag**

5.1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Mitgliederbeitrag ist im Monat nach der Generalversammlung fällig. Die Beiträge sind pro Rata zu bezahlen.

5.2. Zwecks Finanzierung des statutarischen Vereins haben die Mitglieder einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

5.3. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten

- a) Einzelmitglieder
- b) Partnermitglieder
- c) Gönner, Sponsoren und Interessenten

5.4. Auf Vorträge und Workshops, die werbemässig (Internet-Auftritt, Flyers usw.) unter dem Patronat des Trägervereins stehen, wird durch die Generalversammlung ein Pauschalbetrag festgelegt.

5.5. Für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Auflösung des Vereins**

- 6.1. Der Verein kann durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dabei müssen sich mindestens zwei Drittel der Anwesenden zusammen mit den innert Frist eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben dafür aussprechen.
- 6.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Generalversammlung.

## **7. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.02.2004 von den anwesenden Gründungsmitgliedern genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Wohlen, 11. Februar 2004